

ETL Monatsticker

ETL BREILER & SCHNABL WIESBADEN

Die wichtigsten Steuerthemen
des Monats – kompakt & praxisnah!

Mit
StB Louis Kreger



ETL

Louis Kreger

Steuerberater, Partner

ETL Breiler & Schnabl GmbH

Wiesbaden

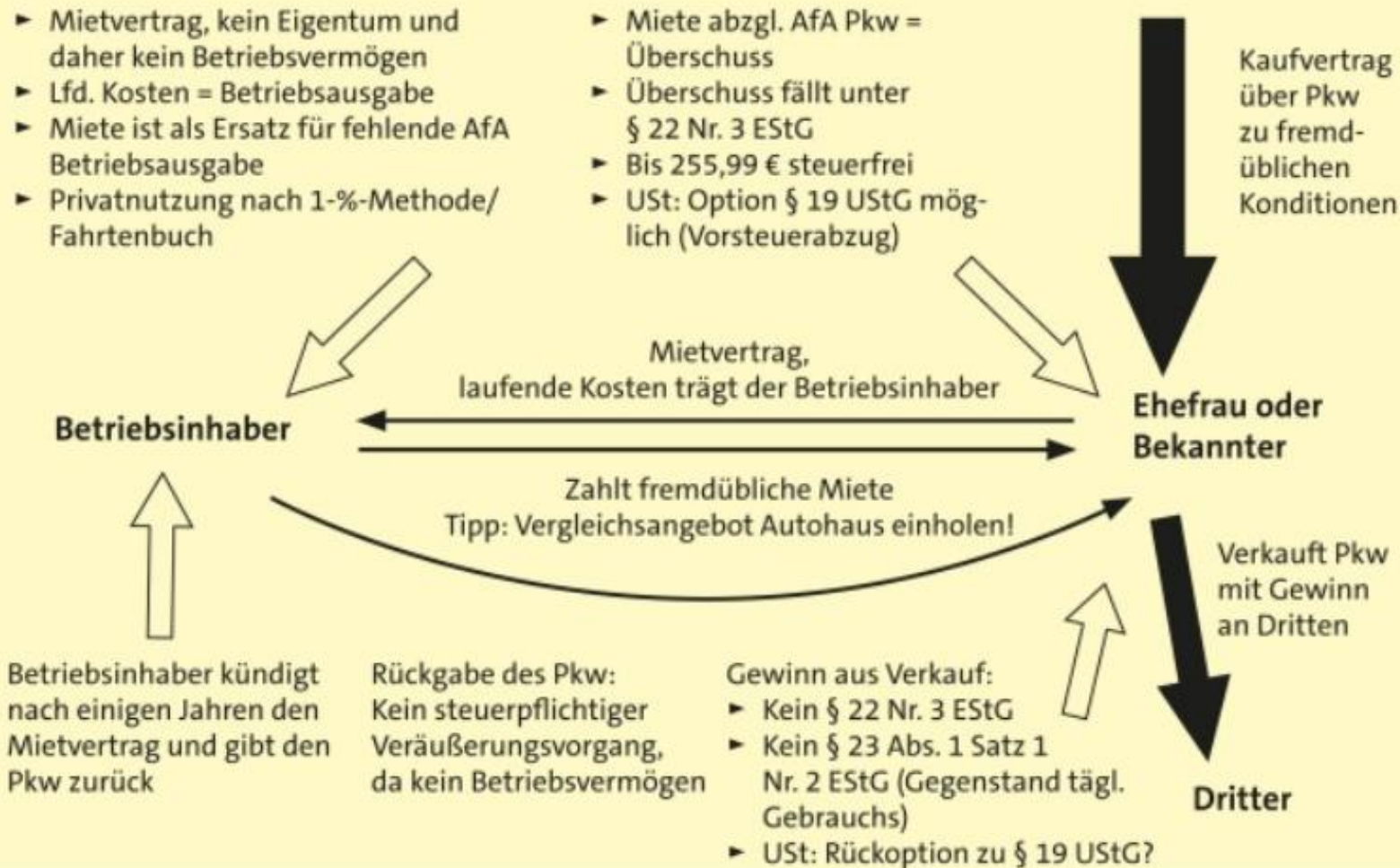
Agenda

1. Ehegattenvorschaltmodell beim Pkw
2. Wichtige
BMF-Schreiben und weitere Veröffentlichungen
3. Wichtige
(Steuer-)Urteile



Ehegattenvorschaltmodell beim Pkw

Das Ehegatten-Vorschaltmodell im Überblick



Quelle: Gummels/Denker, NWB 20/2026

Wichtige BMF-Schreiben und weitere Veröffentlichungen



GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz verabschiedet

Das **GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz** verändert Beiträge, Versicherungsschutz, Leistungen sowie Vergütungs- und Abrechnungsregeln in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Die Auswirkungen: von der Entgeltabrechnung und dem Versicherungsstatus einzelner Arbeitnehmer bis zur wirtschaftlichen Planung von Leistungserbringern im Gesundheitswesen.

Gültigkeit: teilweise bereits **seit dem 30. Juli 2026**.

Ein **großer Teil tritt am 1. Januar 2027 in Kraft**. Der Beitragszuschlag für familienversicherte Ehegatten und Lebenspartner sowie die Teilarbeitsunfähigkeit folgen am 1. Januar 2028; das elektronische Arbeitgeberverfahren zur Teilarbeitsunfähigkeit beginnt am **1. Juli 2028**.

JAEG und PKV-Bestandsschutz ab 2027

Die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG) wird zum 1. Januar 2027 zusätzlich zur regulären jährlichen Anpassung um 3.600 Euro angehoben. Die JAEG entscheidet bei Arbeitnehmern über Versicherungspflicht oder Versicherungsfreiheit. Folge: Mehr Arbeitnehmer unterliegen der Sozialversicherungspflicht.

Beitragszuschlag für familienversicherte Ehegatten und Lebenspartner

Ab dem 1. Januar 2028 erheben die gesetzlichen Krankenkassen grundsätzlich einen Beitragszuschlag, wenn der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner eines Mitglieds nach § 10 SGB V familienversichert ist. Der auf die beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds anzuwendende Beitragssatz erhöht sich um 2,5 Prozentpunkte.

Der Ehegatte oder Lebenspartner bleibt familienversichert und wird durch den Zuschlag nicht selbst zum Mitglied. Die wirtschaftliche Belastung trägt das Mitglied allein.

GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz verabschiedet

Minijobs ab 2027: Höhere Beiträge und Arbeitgeberkosten

Für gewerbliche geringfügig entlohnte Beschäftigungen steigt der vom Arbeitgeber zu tragende Krankenversicherungsbeitrag zum 1. Januar 2027.

Die Änderung gilt, wenn der Minijobber in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist. Für privat krankenversicherte Minijobber fällt weiterhin kein Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung nach § 249b SGB V an.

An die Stelle des bisherigen Beitragssatzes von 13 Prozent treten der allgemeine Beitragssatz von 14,6 Prozent und der für 2027 festgelegte durchschnittliche Zusatzbeitragssatz. Die genaue Belastung steht daher erst fest, wenn dieser Wert veröffentlicht ist.

Gleichzeitig steigt der gesetzliche Mindestlohn zum 1. Januar 2027 auf 14,60 Euro und die monatliche Minijobgrenze auf 633 Euro.

GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz verabschiedet

Folgen für Leistungserbringer im Gesundheitswesen

Greift in die Vergütungs-, Preis- und Abrechnungsregeln zahlreicher Leistungserbringer im Gesundheitswesen ein.

Die wesentlichen wirtschaftlichen Folgen zeigen sich ab 2027 und unterscheiden sich je nach Versorgungsbereich: Das Gesetz begrenzt Vergütungssteigerungen, streicht einzelne Zuschläge, ordnet gesetzliche Abschläge an und verschärft bestimmte Abrechnungsprüfungen.

Die Regelungen treten zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft.

Vor einer belastbaren Planungsrechnung müssen außerdem die noch ausstehenden Richtlinien, Vereinbarungen und regionalen Umsetzungsregelungen berücksichtigt werden.

1. Übergreifende Begrenzung der Vergütungsentwicklung

Die nach § 71 Absatz 3 SGB V ermittelte **durchschnittliche Veränderungsrate** wird für die Jahre 2027, 2028 und 2029 jeweils um einen Prozentpunkt verringert. In mehreren Versorgungsbereichen **begrenzt** diese abgesenkte Veränderungsrate die **zulässige Entwicklung von Vergütungen oder Budgets**.

Das Gesetz wirkt jedoch nicht nach einer einheitlichen Berechnungsregel.

Je nach Branche kommen weitere Instrumente hinzu: einzelne Vergütungspositionen entfallen, Leistungen werden in Gesamtvergütungen zurückgeführt, vereinbarte Preise werden gesetzlich gemindert oder Abrechnungsprüfungen verschärft. Eine pauschale Hochrechnung der wirtschaftlichen Belastung auf der Grundlage des Vorjahresumsatzes reicht daher nicht aus.

Änderungsschwerpunkte: Abgesenkte Veränderungsrate und unterschiedliche Eingriffe in Vergütungen, Preise und Budgets

GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz verabschiedet

Folgen für Leistungserbringer im Gesundheitswesen

2. Ärzte und Psychotherapeuten

Ab 2027 **entfallen mehrere gesonderte Vergütungen und Zuschläge** im Einheitlichen Bewertungsmaßstab, insbesondere:

- Zuschläge für Terminvermittlungen durch Hausärzte oder Terminservicestellen,
- Hygienezuschläge auf Versicherten- und Grundpauschalen,
- Vergütungen für die Beratung zur Organ- und Gewebespende, für die Erst- und Folgebefüllung der elektronischen Patientenakte sowie
- Zuschläge für psychotherapeutische Leistungen im ersten Therapieblock einer neuen Kurzzeittherapie.

Leistungen aus offenen Sprechstunden und zahlreiche bislang außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung vergütete Leistungen werden in die **Gesamtvergütung** einbezogen.

Ausnahmen gelten insbesondere für gesetzlich bezeichnete Dialyse-, Substitutions- und Versorgungsleistungen. Die wirtschaftliche Wirkung hängt damit nicht allein vom bisherigen Abrechnungsvolumen ab, sondern auch von der regionalen Honorarverteilung und dem Leistungsmix der Praxis.

Auch die **hausarztzentrierte Versorgung** wird einbezogen. Wird ein Hausarzt in einem Kalenderquartal von mehr Teilnehmern in Anspruch genommen als im entsprechenden Vorjahresquartal, muss auf die Vergütung aus der gestiegenen Teilnehmerzahl ein **vertraglicher Abschlag** erhoben werden. Die Vertragspartner müssen Höhe und Verfahren bis zum 31. März 2027 vereinbaren und dabei die allgemeine Kostendegression bei steigenden Fallzahlen berücksichtigen.

Änderungsschwerpunkte: Wegfall von Zuschlägen, Rückführung in die Gesamtvergütung

GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz verabschiedet

Folgen für Leistungserbringer im Gesundheitswesen

3. Zahnärzte und Kieferorthopäden

Die Punktwerte für zahnärztliche Leistungen ohne Zahnersatz und die Entwicklung der Gesamtvergütung werden grundsätzlich an die **durchschnittliche Veränderungsrate** gebunden.

Ausnahmen bestehen insbesondere für gesetzlich bezeichnete Vorsorge- und Früherkennungsleistungen sowie bestimmte Leistungen für Pflegebedürftige und Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe.

Kieferorthopädische Behandlungen gehören künftig grundsätzlich **nur dann zur vertragszahnärztlichen Versorgung**, wenn der Vertragszahnarzt als **Fachzahnarzt** für Kieferorthopädie anerkannt ist, einen gleichwertigen Abschluss besitzt oder über eine im Bundesmantelvertrag festgelegte ausreichende praktische Erfahrung verfügt.

Für kieferorthopädische Behandlungen, die vor Ablauf des 29. Juli 2030 begonnen werden, gilt das bisherige Recht weiter.

Daneben besteht eine **personenbezogene Übergangsregel** für Vertragszahnärzte, die vor Ablauf des 29. Juli 2026 ein Studium zum **Master of Science im Fachbereich Kieferorthopädie** abgeschlossen oder ein solches Studium aufgenommen haben. Abschluss oder Studienaufnahme müssen gegenüber der Kassenzahnärztlichen Vereinigung nachgewiesen werden.

Die kieferorthopädischen Leistungen im Einheitlichen Bewertungsmaßstab müssen bis zum 30. Juni 2028 zu vier Leistungskomplexen zusammengefasst werden. Der Gemeinsame Bundesausschuss muss außerdem die kieferorthopädischen Richtlinien überprüfen und bis zum 31. Dezember 2027 über Anpassungen entscheiden.

Änderungsschwerpunkte: Vergütungsbegrenzung, neue Qualifikationsanforderungen und Leistungskomplexe

GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz verabschiedet

Folgen für Leistungserbringer im Gesundheitswesen

4. Heilmittel, häusliche Krankenpflege und Rehabilitation

Vergütungssteigerungen im Heilmittelbereich werden an die Vorgaben des § 71 SGB V gebunden. Bei der Heilmittelversorgung mit erweiterter Versorgungsverantwortung darf künftig **keine gesonderte Pauschale** mehr vereinbart werden, die allein mit einer über die Analyse des therapeutischen Bedarfs oder die therapeutische Diagnostik hinausgehenden Versorgungsverantwortung begründet wird.

Hat eine Versorgung, für die eine solche Pauschale abgerechnet werden kann, bereits vor dem 30. Juli 2026 begonnen, wird die Pauschale für diese Versorgung weiter vergütet.

Auch Vergütungen für häusliche Krankenpflege, außerklinische Intensivpflege, Haushaltshilfe sowie Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen werden **an die Veränderungsrate gebunden**. Für tarifgebundene Leistungserbringer gilt eine befristete Übergangsregel. Bis zum 29. Juli 2028 kann höchstens die Hälfte der Differenz zwischen der tariflichen Vergütungssteigerung und der Veränderungsrate berücksichtigt werden. Entsprechendes gilt für kirchliche Arbeitsrechtsregelungen.

Änderungsschwerpunkte: Begrenzte Vergütungssteigerungen und besondere Übergangsregeln

Weitere Veröffentlichungen

BMF v. 21.7.: Nutzung von betrieblichen Kraftfahrzeugen

Das BMF hat sein Schreiben zur ertragsteuerlichen Beurteilung der Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs für private Fahrten, Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte / erster Tätigkeitsstätte oder Fahrten nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 EStG und Familienheimfahrten bei der Nutzung von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen angepasst.

Die Anpassungen betreffen die Rn. 19 und 20 des BMF-Schreibens v. 5.11.2021 – IV C 6 – S 2177/19/10004 :008 (BStBl. I S. 2205) und erfolgten aufgrund der Einführung der Strompreispauschale

Praxis-Hinweis: Strompreis kann individuell ermittelt oder per Pauschalierung festgelegt werden

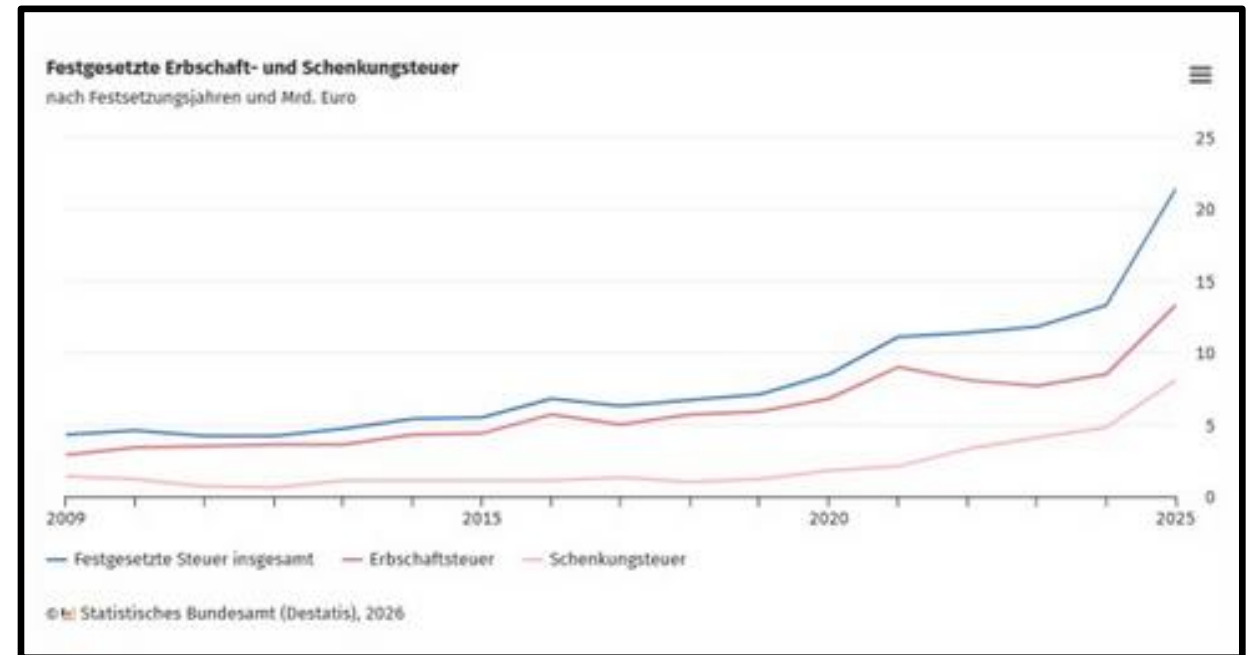
Ergänzend zur Nutzung des Fahrzeugs ist § 3 Nr. 46 EStG, der unter bestimmten Voraussetzungen eine Steuerbefreiung für Ladestrom und Ladevorrichtungen vorsieht. Hierzu ist ein eigenes BMF-Schreiben ergangen. Dieses sieht unter anderem eine Regelung vor, wie der Strompreis zu ermitteln ist. **Neben einer individuellen Ermittlung** ermöglicht das BMF-Schreiben auch die **Pauschalierung** auf der Basis eines Durchschnittsstrompreises. Es ist deshalb teilweise auch von der sog. Strompreispauschale die Rede.

Hintergrund: Unentgeltliche oder verbilligte Zurverfügungstellung von Ladestrom unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei

Nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 3 EStG gilt für die steuerliche Behandlung des privaten Nutzungsanteils eines Elektro- oder Hybridfahrzeugs, dass bei diesem unter bestimmten Voraussetzungen eine geringere Besteuerung des privaten Verbrauchsanteils erfolgt. Darüber hinaus hat § 3 Nr. 46 EStG eine erhebliche Bedeutung, da nach dieser Bestimmung verschiedene Aspekte der unentgeltlichen oder verbilligten Zurverfügungstellung von Ladestrom und Ladevorrichtungen steuerfrei gestellt sind.

Weitere Veröffentlichungen

1. Termine beim **BVerfG wegen Erbschaftsteuer**: 12.10. (Gesetzgebungskompetenz) & 13.10. (Verschonung von Betriebsvermögen)
2. Festgesetzte **Erbschaft- und Schenkungsteuer** erreicht 2025 neuen Höchstwert:



Weitere Veröffentlichungen

BMF v. 7.8.: Referentenentwurf zur **Einführung einer Kassenpflicht** veröffentlicht, u.a.:

- Einführung einer **Kassenpflicht** ab einem Gesamtumsatz von 100.000 € ab dem 1.1.2028 (§ 146b AO neu); Befreiungsmöglichkeit für Fälle einer sachlichen Härte ist vorgesehen
- Dafür notwendige Folgemaßnahmen in Form einer Mitteilungspflicht und der Bußgeldbewehrung und Steuerstraftatbestände sowie Folgeänderungen sollen ebenfalls ergänzt werden.
- Abschaffung der papierhaften **Belegausgabepflicht** zum 1.1.2028
- Ausweitung der selbständigen **Ermittlungskompetenz** von Finanzbehörden bei Sachverhalten im Zusammenhang mit der Fälschung technischer Aufzeichnungen etc.

Wichtige (Steuer-)Urteile



FG Düsseldorf, Urt. v. 23.6.2026 - 4 K 1808/25 Erb:

Auf eine bis zum Erbfall vom Erblasser **nicht bewohnte Immobilie** kann die Steuerbefreiungsvorschrift des § 13 Abs. 1 Nr. 4b ErbStG für ein Familienheim **nicht analog** angewandt werden.

Hintergrund: Nach § 13 Abs. 1 Nr. 4b ErbStG bleibt steuerfrei u.a. der Erwerb von Todes wegen des Eigentums an einem im Inland belegenen bebauten Grundstück durch den überlebenden Ehegatten, soweit der Erblasser darin bis zum Erbfall eine Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat oder bei der er aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken gehindert war und die beim Erwerber unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt ist (Familienheim).

Sachverhalt: Die Klägerin ist Alleinerbin des Vermögens ihres im Jahr 2022 verstorbenen Mannes. Zur Erbmasse gehörten diverse Immobilien. Die Klägerin und der Erblasser lebten bis zu dessen Tod in einer angemieteten Immobilie. Nach seinem Tod schloss die Klägerin mit den Mietern einer ihrer Wohnungen eine Aufhebungsvereinbarung zum 31.3.2022 und zog zum 1.4.2022 in diese Wohnung ein.

Wichtige Urteile des Monats

FG Hamburg, Urteil v. 3.12.2025 - 2 K 86/22:

Die tatsächlich kürzere Restnutzungsdauer einer vermieteten Wohnung i. S. von § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG kann durch ein **Sachverständigengutachten** nach § 4 Abs. 3 ImmoWertV 2021 nachgewiesen werden. Diese Methode kann damit dazu führen, dass **zwei Eigentumswohnungen desselben Mehrfamilienhauses unterschiedlich lange Restnutzungsdauern** aufweisen und daher unterschiedlich hohe AfA-Sätze angewendet werden. So wurden im Streitfall bei beiden Wohnungen unterschiedliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt, sodass sich unterschiedliche wirtschaftliche Restnutzungsdauern ergaben.

Wichtige Urteile des Monats

FG Schleswig-Holstein, Urt. v. 29.5.2026 - 5 K 97/23 (Rev. zugl.):

Das FG hat entschieden, dass im Rahmen der Gebäude-AfA die **im Kaufvertrag vorgenommene Kaufpreisaufteilung** grundsätzlich der Besteuerung zu Grunde zu legen ist. Bei der Ermittlung der AfA-Bemessungsgrundlage ist **im Einzelfall** zu prüfen, ob nennenswerte **Zweifel** an der vertraglichen Aufteilung bestehen. Eine Korrektur der getroffenen Aufteilung ist geboten, wenn sie die **realen Wertverhältnisse in grundsätzlicher Weise verfehlt** und wirtschaftlich nicht haltbar erscheint. **Toleranzgrenze von 20 % des Sachverständigenwertes okay!**

Wichtige Urteile des Monats

FG Köln, Urt. v. 26.11.2025 - 2 K 2116/23:

Die auf einen Erwerb von Grundstücken festgesetzte Schenkungsteuer führt nicht zu nachträglichen Anschaffungskosten bzw. Anschaffungsnebenkosten der Immobilie für die Berechnung der AfA.

Wichtige Urteile des Monats

BFH, Beschluss v. 16.4.2026 - V R 16/24:

Ein Angehöriger eines **freien Berufs** kann die Steuerberechnung nach vereinnahmten Entgelten nach § 20 Satz 1 Nr. 3 UStG **nicht** beanspruchen, wenn er freiwillig seinen Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich (§ 4 Abs. 1 EStG) ermittelt.

→ Siehe auch: *Bernütz/Loll, NJW 2014, 3079 ff.*

Teilnehmerfragen





Louis Kreger
Steuerberater, Partner
ETL Breiler & Schnabl GmbH
Wiesbaden
E-Mail: louis.kreger@etl-bs.de

**Nächster
Termin:
05.10.2026**